

Information zum Niedersächsischen Gaststättengesetz (NGastG)

Das Niedersächsische Gaststättengesetz (NGastG) ist zum 01.01.2012 in Kraft getreten und löste das bisherige Gaststättengesetz ab. Der Hauptgegenstand des neuen Gesetzes ist der Übergang vom bisher Erlaubnispflichtigen zum anzeigepflichtigen Gewerbe. Dadurch entfällt das Erlaubnisverfahren.

Was versteht man unter einem Gaststättengewerbe?

Ein Gaststättengewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig

- Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle anbietet, sofern der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.

Gewerbetreibender kann eine natürliche Person oder eine juristische Person sein.

Kein Betreiben eines Gaststättengewerbes im Sinne des Gesetzes ist (z. B.):

- die Abgabe von Getränken und zubereiteten Speisen an Hausgäste in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb
- die Abgabe von Getränken und zubereiteten Speisen als unentgeltliche Kostproben oder gegen eine freiwillige Spende
- die Abgabe von Speisen und alkoholfreien Getränken bei Veranstaltungen, bei denen der Spendencharakter für wohltätige Zwecke im Vordergrund steht und sich die Waren und Leistungen von dem Angebot eines Gewerbetreibenden unterscheiden. Dies trifft auf viele Veranstaltungen von Fördervereinen, Kindergartenfeste oder Seniorennachmittage zu.

Anzeigepflicht bei der Gaststättenbehörde

Wer ein stehendes Gaststättengewerbe betreiben will, hat dies, wenn es auch nur für kurze Zeit betreiben werden soll, der zuständigen Behörde **mindestens vier Wochen vor dem erstmaligen Anbieten von Getränken oder zubereiteten Speisen anzuzeigen**.

Die Vier-Wochen-Frist räumt der Gaststättenbehörde eine angemessene Zeit zur ggf. erforderlichen Überprüfung der Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden ein. Gleiches gilt für die Beurteilung des Vorhabens durch die entsprechenden Fachbehörden, z. B. im Hinblick auf den Immissionsschutz und Lebensmittelhygiene. Das ist im Interesse der Öffentlichkeit und des Verbraucherschutzes notwendig.

Gaststättenbehörde ist der Flecken Bodenfelde, Ordnungs- und Bürgeramt, Amelither Straße 23, 37194 Bodenfelde.

→ Wenn die Einhaltung der Frist für den Betreibenden nicht zumutbar ist, kann seitens der Behörde ein früherer Beginn des Gaststättengewerbes zugelassen werden. Das Anliegen, den früheren Beginn des Gaststättengewerbes zuzulassen, ist schriftlich zu beantragen (s. Vordruck). Für die Entscheidung über ein Begehren des oder der Gewerbetreibenden auf frühere Zulassung des Gaststättengewerbes werden Gebühren erhoben. Die Gebührenhöhe errechnet sich insbesondere nach dem Zeitaufwand und liegt derzeit bei 16, 25 Euro.

→ Die Anzeigepflicht gilt auch für den Betrieb einer Zweigniederlassung, einer unselbständigen Zweigstelle und für die Verlegung der Betriebsstätte sowie für die Ausdehnung des Angebots auf alkoholische Getränke oder zubereitete Speisen. Wird der Betrieb von einer juristischen Person (z. B. GmbH) betrieben und geht bei dieser die Vertretungsbefugnis auf eine andere Person über, so muss dies unverzüglich der zuständigen Behörde angezeigt werden.

→ Übermittlung der Anzeige an die Fachbehörden: die Gaststättenbehörde informiert neben dem Finanzamt auch die Behörde für die Bauaufsicht, den Immissionsschutz, den Jugendschutz, die Lebensmittelüberwachung und die Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung.

Überprüfung beim Angebot von alkoholischen Getränken

Wird bei der Anzeige nach § 2 angegeben, dass alkoholische Getränke angeboten werden sollen, so hat die Gaststättenbehörde unverzüglich die Zuverlässigkeit der oder des Gewerbetreibenden zu überprüfen. Zu diesem Zweck hat die oder der Gewerbetreibende zugleich mit der Anzeige

- den Nachweis über den Antrag auf Erteilung einer **Auskunft aus dem Bundeszentralregister zur Vorlage bei einer Behörde** und
- eine **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister**

vorzulegen.

Beides ist beim Einwohnermeldeamt/Bürgerbüro der Wohnortgemeinde zu beantragen.

→ werden die Unterlagen nicht zeitgleich mit der Anzeige beantragt bzw. vorgelegt, so werden diese Auskünfte von Amtswegen kostenpflichtig eingeholt.

→ auf Verlangen kann die Behörde die Erkenntnisse aus der Überprüfung bescheinigen.

Kurzzeitige Veranstaltungen durch Vereine und Privatpersonen

Die Anzeigepflicht gilt ausdrücklich auch für einmalige, nur vorübergehend betriebene Gaststätten-genehmigung (z. B. Osterfeuer, Schützenfest, Zeltfeste usw.), die bis 2012 eine sogenannte Gestattung erhalten haben.

Hierbei wird nochmals hervorgehoben, dass die Anzeige immer erforderlich ist, wenn alkoholfreie- und/oder alkoholische Getränke und/oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden sollen. Beim Alkoholausschank ist grundsätzlich die Prüfung der Zuverlässigkeit erforderlich.

Unzuverlässigkeit/Gewerbeuntersagung

Sollte sich herausstellen, dass der oder die Gewerbetreibende unzuverlässig ist, wird ein Gewerbeuntersagungsverfahren eingeleitet. Unzuverlässig ist, wer nach dem Gesamteindruck seines Verhaltens nicht die Gewähr dafür bietet, dass das ausgeübte Gewerbe künftig ordnungsgemäß betrieben wird. Gemäß § 14 NGastG liegt Unzuverlässigkeit im Sinne der Gewerbeordnung vor, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die oder der Gewerbetreibende dem Alkoholmissbrauch Verschub leistet oder in Folge eigenen Alkoholmissbrauchs bei der Betriebsausführung erheblich beeinträchtigt ist.

Müssen vom Gaststättenbetreiber weitere Behörden beteiligt werden?

Jegliche Nutzung von Räumen bzw. Freiflächen als Gaststätte bzw. Biergarten muss baurechtlich genehmigt sein. Dies gilt auch für Imbisswagen und Festzelte. Es empfiehlt sich daher dringend, frühzeitig Kontakt mit der Bauaufsicht (Landkreis Northeim, 05551/7080) aufzunehmen und zu klären, ob die Gaststätte baurechtlich genehmigt ist. Andernfalls kann es passieren, dass, auch wenn die Anzeige nach § 2 NGastG rechtzeitig erstattet wird, die Gaststätte dennoch nicht zum vorgesehenen Termin geöffnet werden kann, weil z. B. die Baugenehmigung fehlt.

Um ggf. Mängel im Bereich der Küche zu erkennen und abzustellen, empfiehlt sich eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Lebensmittelüberwachung (Landkreis Northeim, Außenstelle Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen, 05551/708-506 oder 05551/7080).

Weitere Inhalte des Gaststättenrechts

Die Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs hat einen hohen Stellenwert. So muss mindestens ein alkoholfreies Getränk günstiger sein als das entsprechende preiswerteste, alkoholische Getränk. Die Berechnung erfolgt dabei auf der Basis des herunter- bzw. herausgerechneten Preises für einen Liter der Getränke. Außerdem darf der Gastwirt an erkennbar Betrunkene keinen Alkohol ausschenken und muss seinen Gästen die kostenlose Nutzung der Toiletten gestatten.

Übersicht

	bei Abgabe von zubereiteten Speisen	bei Abgabe von alkoholfreien Getränken	bei Abgabe von alkoholischen Getränken
Betrieb auf Dauer: Anzeige erforderlich?	ja	ja	ja
Betrieb einmalig und nur für kurze Zeit: Anzeige erforderlich?	ja	ja	ja
Anzeigefrist	4 Wochen vorher		
Zuverlässigkeitsüberprüfung erforderlich?	nein		ja

Weitere Auskünfte erhalten Sie beim Flecken Bodenfelde bei:

Flecken Bodenfelde
Ordnungs- und Bürgeramt
Amelither Straße 23
37194 Bodenfelde



